

# 1. Aktuelle Bestimmungen der 14. BayIfSMV (gültig bis 29.10.2021)

## Allgemeine Regelungen:

- Angebote der Erwachsenenbildung sind inzidenzunabhängig zulässig. Für alle Veranstaltungen unabhängig aus welchem Bereich (Sport, Kultur, Erwachsenenbildung) gelten die gleichen Vorgaben.
- Da die neue Verordnung keine Unterscheidung mehr nach bestimmten Veranstaltungsbereichen macht, entfallen die hier bisher genannten Bestimmungen für Sportkurse, Führungen und Tagungen.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann sowohl ergänzende Anordnungen als auch Ausnahmegenehmigungen erlassen (§ 27). Diese gelten dann vorrangig.
- Veranstaltungen in Innenräumen:
  - Ab Inzidenz 35 immer 3G-Nachweis erforderlich
  - Generelle Maskenpflicht (medizinische Maske) mit Ausnahme am Platz, wenn der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann
  - Mindestabstand am Platz eingehalten > keine Maskenpflicht
  - Kein Mindestabstand zwischen den Plätzen > Maskenpflicht
- Veranstaltungen im Freien mit unter 1.000 Personen:
  - Kein 3G-Nachweis
  - Keine Maskenpflicht (auch nicht auf Begegnungsflächen)
- Die Maßnahmen werden verschärft, wenn die neu eingeführte „Krankenhausampel“ bestimmte Werte überschreitet.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt bekannt, wenn ein maßgeblicher Wert über- oder unterschritten wird.

## Besonderheiten:

- Sportkurse dürfen auch in Innenräumen ohne Mindestabstand stattfinden und es muss keine Maske während der Sportausübung getragen werden.

## 3G-Nachweis (bei allen Veranstaltungen in Innenräumen ab Inzidenz 35):

- **Geimpft:** Nachweis über den vollständigen Impfschutz (15 Tage nach der abschließenden Impfung)
- **Genesen:** Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion, z. B. Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung; die Testung muss mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegen.
- **Getestet:** negativer aktueller Corona-Test: vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test, vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest unter Aufsicht

## Prüfung der 3G-Nachweise:

- Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen
- Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung (Selbsttest unter Aufsicht) unterzieht. Die aufsichtführende Person benötigt keine besonderen Kenntnisse oder Schulungen. Ein Nachweis muss hierfür nicht ausgestellt werden.
- Es besteht keine Dokumentationspflicht bezüglich der Vorlage der Test-/Impf-/Genesenen-Nachweise durch die Verantwortlichen.
- Es gibt die Möglichkeit, mit der sog. „CovPassCheck-App“ digitale Nachweise mittels QR-Codes schnell und datenschutzkonform zu prüfen. Die App ist ein kostenloses Angebot des Robert Koch-Instituts und kann in den üblichen App-Stores heruntergeladen werden ([www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app](http://www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app)).
- Der Impf-/Genesenen-Nachweis kann bei Einwilligung der TN bereits bei der Anmeldung geprüft werden und muss dann vor Ort nicht erneut kontrolliert werden. Es genügt ein entsprechender Vermerk, z.B. auf der TN-Liste, dass 3G erfüllt ist.
- Die Nachweisdokumente selbst aus Datenschutzgründen nicht speichern oder aufbewahren. Dokumentiert und aufbewahrt werden sollte nur das Dokument, aus dem hervorgeht, dass eine Prüfung vorgenommen wurde und bei jedem TN ein Nachweis vorhanden war (z.B. die TN-Liste).

**Beherbergung/Verpflegung:**

- Für Bildungshäuser gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe bzw. hinsichtlich der Verpflegung die der Gastronomie.
- Da während der Verpflegung (z.B. im Speisesaal) die Regelung für die Gastronomie gilt, dürfen die Teilnehmenden während des Essens ohne Mindestabstand und ohne Maske zusammensitzen.
- Das Verzehren von selbst mitgebrachten Speisen ist gestattet.
- Bei Beherbergung ist ein Testnachweis wie bisher bei Ankunft und danach alle 72 Stunden vorzulegen.
- Im Bereich der Beherbergung entfallen die bisherigen Einschränkungen, wonach Zimmer nur im Rahmen der Kontaktbeschränkungen vergeben werden dürfen.
- Kontaktdatenerfassung und Hygienekonzept sind weiterhin erforderlich.

Link zum Rahmenkonzept Gastronomie (Stand 17.09.2021): <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-665/>

Link zum Rahmenkonzept Beherbergung (Stand 17.09.2021): <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-664/>

## Checkliste

### 1. Allgemeine Verhaltensregeln:

- regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden  ggf. Aushang
- regelmäßiges Lüften (10 Min. pro Stunde)
- Mindestabstand von 1,5 m (nicht mehr zwingend, aber Empfehlung)  ggf. Aushang
  - Tragen einer medizinischen Maske, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann!
- Der Veranstalter hält ggf. einige Einmal-Masken als Reserve bereit.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Gebäudes unter Wahrung des Abstandsgebotes
- keine Teilnahme bei erkältungsbedingten Krankheitszeichen
- Personen, die zur Risikogruppe gehören und Schwangere klären ggf. mit dem Arzt, ob und wie eine Teilnahme möglich ist.
- Klare Kommunikation der Regeln an Teilnehmende vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge, bei Anmeldung etc.)

### 2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person achtet darauf, dass die Teilnehmenden einzeln sowie mit Mund-Nasenbedeckung (Empfehlung) das Gebäude betreten.
- Es wird empfohlen, die Türen vor Veranstaltungsbeginn offen zu halten, um Berührungsflächen zu vermeiden.
- Im Raum sind die Plätze so vorbereitet, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. 
  - Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.
  - Personen des gleichen Hausstandes können zusammensitzen (Abstand und Maske nicht erforderlich)

### 3. Handhygiene

- Beim Eingang werden ein Händedesinfektionsmittel sowie Papiertücher bereitgestellt.

### 4. Sanitärbereich

- Der Sanitärbereich darf immer nur einzeln aufgesucht werden  ggf. Aushang
- Es werden Seife sowie Desinfektionsmittel und Papiertücher bereitgestellt.
- Vor und nach der Veranstaltung werden die Sanitäranlagen desinfiziert.

### 5. Lüftung des Veranstaltungsraums

- Der Veranstaltungsraum wird mindestens 1x pro Stunde für 10 Min. gelüftet.
- Vor und nach der Veranstaltung wird ebenfalls für mind. 10 Min. gelüftet.

### 6. Desinfektion von stark beanspruchten Flächen

- Türklinken, Stühle, Arbeitstische werden vor und nach der Veranstaltung desinfiziert.

## 7. Pausen- und Aufenthaltsbereiche

- Auch während der Pausen werden die zugeteilten Plätze nach Möglichkeit nicht verlassen.
- Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand gewahrt bleibt sowie der Mund-Nasen-Schutz in Verkehrs- und Begegnungsflächen (beim Verlassen des Platzes) getragen wird.

## 8. Didaktische Konzepte der Veranstaltung

- Die Veranstaltung wird so gestaltet, dass wo immer möglich die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet werden kann.
- Die Benutzung gemeinsam genutzter Gegenstände (z.B. Schreibmaterialien) wird vermieden. Bei gemeinsamer Nutzung von Gegenständen sind diese vor Weitergabe zu desinfizieren.

## 9. Erfassung der Teilnehmersdaten sowie Kontrolle 3G-Nachweis

- Die Daten der Teilnehmenden (Name, Vorname, Anschrift, Tel.Nr. oder Mailadresse, Zeitraums des Aufenthaltes/der Veranstaltung) werden unter datenschutzrechtlichen Vorgaben erfasst. Eine entsprechende Liste wird von der KEB zur Verfügung gestellt.
- Ist für die Veranstaltung ein 3G-Nachweis erforderlich (bei Inzidenz über 35 in Innenräumen), wird dies beim Einlass kontrolliert und auf der Teilnehmerliste entsprechend gekennzeichnet, dass eine Überprüfung stattgefunden hat.
- Die Dauer der Veranstaltung wird auf dem Meldebogen der Veranstaltung erfasst.

## 10. Handlungsanweisung beim Verdacht auf erkrankte Teilnehmende

- Der Veranstalter und der/die Referent/in sind berechtigt, augenscheinlich erkrankte Personen (auch schon bei einem leichten Schnupfen) von der Veranstaltung auszuschließen. Die KEB ist darüber schriftlich zu informieren (z.B. Vermerk auf dem Meldebogen oder per E-Mail).

## 12. Hinweise

- Das Schutz- und Hygienekonzept ist bei der Veranstaltungsdurchführung einsehbar oder kann auf Anfrage vorgelegt werden.
- Rechtliche Grundlage für die Durchführung jeder Veranstaltung ist die [derzeit gültige Fassung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(BayIfSMV\)](#) und der damit Verbundenen Verordnungen.



Passau, 01.10.2021

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Konzepterstellenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verantwortlichen